

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/437 –**

**Verhalten der Bundesregierung zum russischen Vorgehen
im Tschetschenien-Konflikt**

Während der Tschetschenien-Debatte im Deutschen Bundestag am 19. Januar 1995 haben die Fraktionen von CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. ihre tiefe Sorge und Bestürzung über die bedrohliche Entwicklung der Lage in Tschetschenien zum Ausdruck gebracht. Sie haben festgestellt, daß das russische Vorgehen in Tschetschenien eine schwere Verletzung der Prinzipien der OSZE, der Bestimmungen des Wiener Dokuments 1992/1994 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen der KSZE und der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen darstellt. Der Deutsche Bundestag hat die Bewertung der deutschen und der russischen Regierung, die Gewaltanwendung in Tschetschenien sei eine „innere Angelegenheit“ der Russischen Föderation, in seine Resolution nicht aufgenommen. Er hat statt dessen festgestellt, daß die Gewaltanwendung und die Mißachtung von Menschenrechten unvertretbar sind. Gewaltanwendung und die Mißachtung von Menschenrechten finden in Tschetschenien weiterhin statt.

Die Bundesregierung hat in der Tschetschenien-Debatte des Deutschen Bundestages wichtige Fragen unbeantwortet gelassen. Ihr Verhalten vor und nach dieser Debatte hat Zweifel aufkommen lassen, ob die Bundesregierung alles in ihrer Macht Stehende getan hat und alles tut, um eine Beendigung der Gewaltanwendung und der Völker- und Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien zu erreichen.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung weist die in der Anfrage erhobene Unterstellung, ihr „Verhalten vor und nach dieser Debatte hat Zweifel aufkommen lassen, ob die Bundesregierung alles in ihrer Macht Stehende getan hat und alles tut, um eine Beendigung der Gewaltanwendung und der Völker- und Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien zu erreichen“, als unbegründet zurück. Zusammen mit ihren Partnern in der EU sowie mit anderen Teil-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 2. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nehmerstaaten der OSZE drängt die Bundesregierung die russische Führung, Verhandlungen über einen „dauerhaften“ Waffenstillstand sowie eine politische Lösung des Konflikts aufzunehmen.

Allerdings gilt unverändert, was der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, am 19. Januar 1995 bei der Abgabe der Regierungserklärung zum Tschetschenien-Konflikt ausgeführt hat: „Wir können die russische Regierung nicht zu einem bestimmten Handeln zwingen, wir können sie nur zu überzeugen versuchen.“ Das Mitglied des Deutschen Bundestages, Norbert Gansel, hat dem Bundesminister des Auswärtigen für die Regierungserklärung gedankt und sie als gut und wichtig bezeichnet. Die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 20. Januar 1995 stimmt im Tenor, insbesondere, was die Schlußfolgerungen für ein operatives Handeln betrifft, mit der Regierungserklärung überein.

1. Ab welchem Zeitpunkt hatte die Bundesregierung Kenntnis von den massiven russischen Truppenbewegungen in den Nord-Kaukasus, die nach Presseberichten seit Anfang Dezember 1994 stattfanden und am 11. Dezember zur russischen Militärintervention in Tschetschenien führten?

Die Bundesregierung hat von Bewegungen russischer Streitkräfte in der Region zum Zeitpunkt der genannten Presseveröffentlichungen erfahren, ohne daß ihr nähere Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Umfanges des Einsatzes, bekannt gewesen wären.

2. Wann, von wem und wie ist die Bundesregierung von der kriegerischen Entwicklung in Tschetschenien informiert worden?

Anfang Dezember durch Berichte der Botschaft Moskau.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese massiven Truppenbewegungen nach internationalen Vereinbarungen wie dem Wiener Dokument über Vertrauensbildende Maßnahmen (VSBM-Dokument) der Anmeldung und der Einladung von KSZE-Beobachtern bedurft hätten?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Regierung der Russischen Föderation die Verlegung russischer Streitkräfte nach Tschetschenien gemäß dem Wiener Dokument von 1992 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen allen KSZE-Teilnehmerstaaten spätestens zu Beginn der militärischen Aktivitäten hätte schriftliche ankündigen müssen. Auf derselben Grundlagen hätte die Regierung der Russischen Föderation gleichzeitig Beobachter aus allen KSZE-Teilnehmerstaaten einladen müssen.

Beide Verpflichtungen werden wirksam, wenn mindestens einer der jeweiligen Schwellenwerte – Beteiligung von mindestens 250 Kampfpanzern oder von mindestens 9 000 Mann (Ankündigung)

bzw. mindestens 13 000 Mann (Beobachtung) – erreicht ist. Diese Schwellen wurden überschritten.

4. Sind diese Truppenbewegungen angemeldet worden und wann?
Falls nicht, warum wurde eine derartige Anmeldung und Einladung nicht schon Anfang Dezember 1994 angemahnt?

Die Verlegung der russischen Streitkräfte ist von der Regierung der Russischen Föderation bis heute nicht den Bestimmungen des Wiener Dokumentes gemäß notifiziert worden.

Die Bundesregierung hat sich zunächst ein verlässliches Bild über den tatsächlichen Umfang der Truppenverlegung verschafft, ehe die Feststellung des Erreichens der oben genannten Schwellenwerte gemäß Wiener Dokument eine Anmahnung zuließ.

5. Wurde diese Anmeldung und Einladung zu einem späteren Zeitpunkt angemahnt?

Die Bundesregierung hat die Regierung der Russischen Föderation mehrfach auf dieses Versäumnis hingewiesen und eine nachträgliche Notifikation angemahnt. Eine solche Anmahnung erfolgte erstmals am 22. Dezember 1994 durch den Beauftragten der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle gegenüber dem russischen Vizeaußenminister Mamedow.

Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung zur schriftlichen Frage 1 für den Monat Januar 1995 (Drucksache 13/214) verwiesen.

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das russische Vorgehen in Tschetschenien Artikel 48 des Ersten Zusatzprotokolls zum Rot-Kreuz-Abkommen von 1949 verletzt?

Das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll I) findet gemäß seinem Artikel 1 Abs. 3 in Verbindung mit dem gemeinsamen Artikel 2 der Genfer Abkommen nur Anwendung in internationalen bewaffneten Konflikten, die zwischen Vertragsparteien des Protokolls entstehen. Es kann daher auf einen internen Konflikt, der sich innerhalb der Grenzen eines Vertragsstaats abspielt, nicht angewandt werden. Die Bundesregierung hat Rußland allerdings wiederholt an die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll II zu den Genfer Abkommen von 1949 erinnert, das den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte bezieht und somit auf den Konflikt in Tschetschenien Anwendung findet.

7. Wenn die Bundesregierung der Auffassung ist, daß Rußland sich einer solchen Verletzung des o. g. Abkommens schuldig gemacht hat, was hat sie unternommen?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Auf welche Stellungnahmen und welches Handeln bezog sich die Bundesregierung im einzelnen, als sie im Deutschen Bundestag am 19. Januar 1995 erklärte: „Wir waren in den Stellungnahmen und im Handeln diejenigen, die als erste reagiert haben“?

Die Bundesregierung hat, teilweise auch in ihrer Eigenschaft als EU-Präsidentenschaft, mit der russischen Regierung zu folgenden Zeitpunkten die Tschetschenien-Problematik erörtert:

- 20. Dezember 1994, Ständiger Rat der KSZE (als EU-Präsidentenschaft);
- 21. Dezember 1994, Essen der EU-Botschafter mit Außenminister Kosyrew (Botschafter von der Gablentz weist auf innen- und außenpolitische Konsequenzen des russischen Vorgehens hin);
- 22. Dezember 1994 im Rahmen von Konsultationen des politischen Direktors und des Abrüstungsbeauftragten wurde gegenüber Vizeaußenminister Mamedow die deutliche Besorgnis zum Ausdruck gebracht;
- 29. Dezember 1994, Telefonat von Bundesminister Dr. Klaus Kinkel mit Außenminister Kosyrew;
- 30. Dezember 1994, EU-Troika Demarche in Moskau.

Am 11. Dezember 1994, d. h. am Tage des Beginns der Intervention, legte die Bundesregierung ihre Position wie folgt fest: Tschetschenien ist integraler Bestandteil der Russischen Föderation. Die Russische Föderation nimmt ihr souveränes Recht in Anspruch, auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet die verfassungsmäßige Ordnung aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß beim Vorgehen der Moskauer Zentrale die Menschen- und Minderheitenrechte respektiert sowie die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt werden.

9. Waren diese Stellungnahmen und dieses Handeln darauf gerichtet, Rußland vor Augen zu halten, daß es bei dem militärischen Einsatz in Tschetschenien keineswegs um innere Angelegenheiten Rußlands geht und auch nicht nur um die Unverhältnismäßigkeit der Mittel, sondern um Menschen- und Völkerrechtsverletzungen und massive Verstöße gegen internationale Verträge wie die KSZE-Charta, die Budapest-Beschlüsse der OSZE, das VSBM-Dokument, die Bestimmungen der Zusatzprotokolle zu den Rot-Kreuz-Abkommen etc.?

Ja, siehe Antwort auf Frage 8. Über das Ausmaß möglicher Verletzungen von KSZE-Verpflichtungen (politisch bindend, keine völkerrechtlichen Verträge) lagen zunächst keine Erkenntnisse vor. Am 22. Dezember 1994 wurde gegenüber Vizeaußenminister Mamedow die Verletzung des Wiener Dokuments gerügt. Am 29. Dezember 1994 sprach Bundesminister Dr. Klaus Kinkel mit

Außenminister Kosyrew; der Bundesminister des Auswärtigen forderte dabei die Einstellung der Kämpfe, verurteilte die Menschenrechtsverletzungen und verlangte die Einschaltung der KSZE (OSZE).

10. Bei welcher Gelegenheit und zu welchem Zeitpunkt hat die Bundesregierung den Aussagen des Bundesministers des Auswärtigen entsprochen, wonach die Bundesregierung „sofort nach Beginn der Auseinandersetzungen und vor anderen ein Ende des Blutvergießens in Tschetschenien gefordert und eine schnelle politische Lösung verlangt“ habe und sich „auf allen denkbaren Kanälen“ für eine Befassung der OSZE eingesetzt habe?

Als das Ausmaß der Gewaltanwendung in Tschetschenien erkennbar wurde, war der Einsatz russischer Truppen in Tschetschenien erstmals am 20. Dezember 1994 Thema einer Sitzung des Ständigen Rates der KSZE. Für die Europäische Union hat die deutsche Delegation in dieser Sitzung ihre Besorgnis über den Einsatz geäußert und auf eine schnelle politische Lösung gedrängt. Nach den in Antwort zu Frage 8 genannten Interventionen am 21. und 22. Dezember 1994 hat der Bundesminister des Auswärtigen am 29. Dezember 1994 in einem Telefonat mit Außenminister Kosyrew mit Nachdruck dazu aufgefordert, die KSZE durch Entsendung von Experten in die Konfliktregion in die Lösungsbemühungen einzuschalten. Dieselbe Aufforderung wurde nach Abstimmung mit den EU-Partnern am 30. Dezember 1994 in einer Demarche der Troika gegenüber Vizeaußenminister Afanasiewskij wiederholt. In einer weiteren Demarche am 5. Januar 1995 unterstützte die Troika der Europäischen Union die Bemühungen des ungarischen OSZE-Vorsitzes. Eine intensive Beteiligung der OSZE bei der Rückkehr zu friedlichen und demokratischen Verhältnissen in Tschetschenien war eines der Hauptanliegen des Bundesministers des Auswärtigen bei seinem Treffen mit Außenminister Kosyrew am 22. Januar 1995 in Bern. Vergleichbare Schritte anderer Staaten vor den genannten Daten sind nicht bekannt.

11. Wer war der Adressat dieser Forderungen, und wie war die Reaktion dieses Adressaten auf die Forderungen der Bundesregierung?

Siehe Antworten zu den Fragen 8 und 9. Als Reaktion ist festzustellen, daß die russische Regierung am 30. Dezember 1994 ihre Bereitschaft zur Einschaltung der KSZE (OSZE) erklärte.

12. Welche „anderen“ Staaten sind gemeint, denen die Bundesregierung mit den o. g. Forderungen zuvorgekommen sein will, und bezieht sich diese Feststellung insbesondere auch auf Frankreich?

Im Interesse partnerschaftlicher Zusammenarbeit lehnt es die Bundesregierung ab, ihren Partnern oder anderen Staaten Noten zu erteilen.

13. Wie hat die Bundesregierung die besonderen Möglichkeiten genutzt, die sie durch die deutsche Ratspräsidentschaft in der EU bis Ende 1994 hatte, um die Beendigung der Menschen- und Völkerrechtsverletzungen durch Rußland einzufordern?

Siehe Antwort zur Frage 10.

14. Wann, wie und über welche Kanäle hat die Bundesregierung sich für eine Befassung der OSZE mit den Völker- und Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien eingesetzt?

Siehe Antworten zu den Fragen 8, 9, 10.

15. Warum hat der Bundesminister des Auswärtigen die Entscheidung des Europarates, die Aufnahme Rußlands wegen des russischen Vorgehens in Tschetschenien vorerst auszusetzen, als „falsch“ interpretiert?

In Abwägung aller Gründe, die für und gegen die Aufnahme der Russischen Föderation in den Europarat sprechen, hat sich Bundesminister Dr. Klaus Kinkel in der Vergangenheit immer wieder für die Aufnahme der Russischen Föderation in den Europarat ausgesprochen. Ausschlaggebend hierfür ist, daß Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Rußland dadurch selbst gestärkt werden. Diese Position vertritt auch der russische Menschenrechtler Sergej Kowaljow, der am 1. Februar 1995 erklärt hat: „Deshalb halte ich es für erforderlich, Rußland in den Europarat aufzunehmen.“

Der Krieg in Tschetschenien und die mit ihm verbundenen Menschenrechtsverletzungen sind selbstverständlich ein gewichtiger Grund, der bei der Positionsfestlegung der Bundesregierung in dieser Frage zu berücksichtigen ist.

Im Hinblick auf das Prüfungsverfahren des Europarats hat Bundesminister Dr. Klaus Kinkel am 12. Januar 1995 die verschiedenen Aspekte dieser Frage angesprochen. Er hat dabei unter anderem den Gesichtspunkt hervorgehoben, daß nach aller Erfahrung die Mitgliedschaft Rußlands in internationalen Organisationen sein Handeln stringenteren Verpflichtungen unterwirft und damit positiv beeinflussen kann. Darüber hinaus hat er bei dieser Gelegenheit davor gewarnt, wegen der Lage in Tschetschenien die partnerschaftlichen Beziehungen zu Rußland zu gefährden, sei es durch wirtschaftliche Sanktionen, sei es durch Aufkündigung der Zusammenarbeit westlicher Institutionen mit der Russischen Föderation. Die Bundesregierung ist auch heute dieser Ansicht. Hierin stimmt sie mit allen Fraktionen des Deutschen Bundestages überein, wie die Entschließung vom 20. Januar 1995 zeigt.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß der Menschenrechtsbeauftragte der Russischen Föderation, Sergej Kowaljow, der ein ausgewiesener Demokrat, engagierter Verfechter der Menschenrechte und Kenner der Situation in Tschetschenien ist, vor dem Europarat ebenfalls eine Aussetzung der Aufnahmeentscheidung empfohlen hat?

Die Bundesregierung nimmt die vom Menschenrechtsbeauftragten der Russischen Föderation, Sergej Kowaljow, vor dem Europarat geäußerte Haltung, die Aufnahmeentscheidung müsse verschoben werden, ernst. Sie hat am 9. Februar 1995 in Bonn einen Meinungsaustausch mit Kowaljow geführt, um sich mit seiner Position vertraut zu machen und zusätzliche Informationen über den Tschetschenien-Konflikt auch aus seiner Sicht zu gewinnen. Dabei wurde übereinstimmend festgestellt, daß Rußland grundsätzlich in den Europarat aufgenommen werden muß.

17. Ist der Bundesminister des Auswärtigen nach wie vor der Meinung, Rußland hätte ungeachtet der eklatanten Verletzungen der Menschen- und Minderheitenrechte, der massiven Verstöße gegen internationale Rechtsnormen und Vereinbarungen in den Europarat aufgenommen werden müssen?

Der Bundesminister des Auswärtigen hält grundsätzlich an der Auffassung fest, daß die Russische Föderation in den Europarat aufgenommen werden muß. Zum Zeitpunkt der Entscheidung müssen freilich alle Kriterien erfüllt sein, die der Europarat für die Mitgliedschaft festgelegt hat. Auf dem Höhepunkt des Tschetschenien-Konfliktes ist dies nicht der Fall.

18. Welche Aussagen hat der Bundesminister des Auswärtigen bei seinem Treffen mit dem russischen Außenminister Kosyrew in der Schweiz gemacht, der in einem von der Russischen Informationsagentur am 31. Januar 1995 verbreiteten Artikel erklärte, der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, habe bei Verhandlungen mit ihm in bezug auf Tschetschenien die Position der russischen Regierung „eindeutig bekräftigt“ und dafür „Verständnis“ aufgebracht?

Der Bundesminister des Auswärtigen hat am 22. Januar 1995, unmittelbar nach seinen Gesprächen mit Außenminister Kosyrew, in einer gemeinsamen Pressekonferenz Ausführungen zu der Unterredung mit dem russischen Außenminister gemacht. Hierüber haben die deutsche und internationale Presse ausführlich berichtet. Der Bundesminister des Auswärtigen hat in dem Gespräch mit Außenminister Kosyrew die Haltung der Bundesregierung dargelegt, wie sie allen Fraktionen des Deutschen Bundestages bekannt ist. Auf die Regierungserklärung vom 19. Januar 1995 wird insofern verwiesen.

Die genannte Meldung ist ihr nicht bekannt. Die Bundesregierung kommentiert im übrigen ausländische Nachrichtenmeldungen nicht.

19. Sind die Behauptungen des russischen Außenministers zutreffend?

Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hat für entsprechende Aussagen von Außenminister Kosyrew in bezug auf den Tschetschenien-Krieg keinen Anlaß gegeben. Im übrigen siehe Antwort zu Frage 18.

20. Falls sie nicht zutreffen: Hat die Bundesregierung die Behauptungen des russischen Außenministers als falsch zurückgewiesen?

Nach den klaren Aussagen der Bundesregierung im Deutschen Bundestag am 19. Januar 1995 und der Pressekonferenz in Bern am 22. Januar 1995 bestand hierzu keine Veranlassung.

21. Hat die Bundesregierung die im Monitor-Dienst der Deutschen Welle vom 16. Januar 1995 wiedergegebenen Behauptungen des Pressesprechers des russischen Präsidenten, Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl habe in seinem Telefongespräch mit Präsident Jelzin „Verständnis für das russische Vorgehen“ gezeigt, als falsch zurückgewiesen?

Es gilt entsprechend, was zu Frage 20 gesagt wurde.

22. Was will die Bundesregierung tun, um zu verhindern, daß sie von der russischen Regierung als Kronzeuge für die Legitimität russischer Menschen- und Völkerrechtsverletzungen in Anspruch genommen wird?

Die Bundesregierung läßt sich nicht für derartige Zwecke in Anspruch nehmen. Sie hält an ihren klaren Aussagen in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 1995 fest.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung der russischen Regierung, der Krieg in Tschetschenien sei eine innerrussische Angelegenheit, wobei sie sich auf den Föderationsvertrag bzw. die neue russische Verfassung vom Dezember 1993 beruft, die einen Austritt aus der Russischen Föderation nicht vorsieht, im Zusammenhang mit der Tatsache, daß Tschetschenien nach der Auflösung der Sowjetunion der Russischen Föderation nie beigetreten ist?

Völkerrechtlich ist Tschetschenien ein Teil Rußlands, dessen territoriale Integrität in seinen gegenwärtigen Grenzen unter Einschluß Tschetscheniens anerkannt und respektiert wird. Aus dem Verfassungsrecht Rußlands bzw. der früheren Sowjetunion läßt sich nichts Gegenteiliges ableiten.

24. Wie erklärt die Bundesregierung die offenkundigen Diskrepanzen zwischen ihrer Bewertung des russischen Vorgehens in Tschetschenien in der Bundestags-Debatte vom 19. Januar 1995 und zuvor in den Aussagen des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, auf dem Dreikönigstreffen der F.D.P. vom 6. Januar 1995 einerseits und den Bewertungen des russischen Vorgehens, wie sie noch bis zum 10. Januar 1995 in mehreren Briefen des Auswärtigen Amtes an deutsche Bürger zum Ausdruck kamen, andererseits?

Auf die Stellungnahme des Bundesministers des Auswärtigen vom 19. Januar 1995 vor dem Deutschen Bundestag wird verwiesen.

25. Wann und auf welcher Ebene sind im Auswärtigen Amt Meinungsbildungen zum Tschetschenien-Konflikt erfolgt, und wie sind diese den zuständigen Arbeitseinheiten des Auswärtigen Amtes und den Auslandsvertretungen zur Kenntnis gebracht worden?

Der Meinungsbildungsprozeß ist ein ständiger Vorgang, über den die Auslandsvertretungen laufend unterrichtet werden.

26. Welche Weisungen haben einzelne oder alle Auslandsvertretungen zur Darstellung des Standpunktes der Bundesregierung im Tschetschenien-Konflikt erhalten, und sind diese Weisungen im Verlauf des Konfliktes verändert worden?

Siehe Antwort zu Frage 25.

27. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die von CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gemeinsam formulierte Resolution des Deutschen Bundestages zur Lage in Tschetschenien durch entsprechendes Regierungshandeln umzusetzen?

Die Bundesregierung nutzt alle im Rahmen der bilateralen und multilateralen Diplomatie zur Verfügung stehenden Mittel mit dem Ziel, die russische Führung zu einer Kurskorrektur in ihrer Tschetschenien-Politik zu drängen. Zuletzt hat am 9. Februar 1995 eine gemeinsame Demarche der EU-Troika auf Botschafterebene und des ungarischen OSZE-Vorsitzes in diesem Sinne stattgefunden.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erklärung Jelzins, der Krieg in Tschetschenien sei beendet, und wie bewertet sie die jetzigen Aktionen des russischen Innenministeriums einschließlich der Aktionen der OMON-Einheiten in Tschetschenien?

Die Bundesregierung lässt sich bei der Beurteilung der Lage in Tschetschenien von den ihr bekannten Tatsachen leiten. Sie bewertet Menschenrechtsverletzungen von OMON-Einheiten nicht anders als solche der Armee.

29. Ist die Bundesregierung bereit, eine Initiative zu ergreifen, die Mechanismen der OSZE zu nutzen, um Konsultationen aller am Tschetschenien-Konflikt beteiligten Seiten zu ermöglichen?

Die Bundesregierung hat bereits im Dezember vergangenen Jahres eine solche Initiative ergriffen. Diese hat u. a. zur OSZE-Mission vom Januar dieses Jahres und zur Erklärung vom 3. Februar 1995 der OSZE in Wien geführt. Eine weitere OSZE-Mission befand sich Ende Februar in Tschetschenien.

30. Über welche anderen konkreten Mittel verfügt die Bundesregierung, um zumindest einen Waffenstillstand, wenn nicht gar die Einstellung der militärischen Aktionen in Tschetschenien zu erreichen?
Welche dieser Mittel gedenkt sie zu nutzen und wann?

Die Bundesregierung hat hierzu in der Regierungserklärung vom 19. Januar 1995 Stellung genommen.

31. Was wird die Bundesregierung tun, falls sich die Situation in Tschetschenien nicht bessert, sondern noch weiter verschärft?

Die Bundesregierung bemüht sich in enger Abstimmung mit ihren Partnern in der EU und mit den USA um die Herbeiführung einer politischen Lösung durch Verhandlungen zwischen der russischen Führung und legitimierten Vertretern Tschetscheniens.

32. Mit welchen konkreten Maßnahmen entspricht die Bundesregierung der Forderung des Deutschen Bundestages, die russischen Demokraten, die sich für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit einsetzen, zu unterstützen?

Siehe Antwort zu Frage 27. Der Besuch des Menschenrechtsbeauftragten Sergej Kowaljow in Bonn hat ebenso wie das Gespräch des Bundesministers der Verteidigung, Volker Rühe, mit dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses Juschenkow gezeigt, daß Menschenrechtler und Demokraten seitens der Bundesregierung jegliche Unterstützung erfahren. Sie können darauf vertrauen, daß die Bundesregierung die russische Führung nicht im Unklaren über ihre Position läßt, wonach das russische Vorgehen in Tschetschenien sowie die Mißachtung des Völkerrechts nicht ohne Auswirkungen auf das Verhältnis der Russischen Föderation nicht nur zur Bundesrepublik Deutschland, sondern auch zur Staatengemeinschaft insgesamt bleiben könnten, sofern die russische Führung keinen Kurswechsel vollzieht. Der russischen Führung ist bewußt, daß die Glaubwürdigkeit der Reformpolitik auf dem Spiel steht.

Die Bundesregierung nutzt jeden möglichen Gesprächskontakt mit russischen Politikern, um diese Position deutlich zu machen. Auf die Gespräche des Bundeskanzlers mit Präsident Boris Jelzin und des Bundesministers des Auswärtigen mit Außenminister Kosyrew wird verwiesen. Die Troika der EU-Außenminister am 9. März 1995 wird hierfür erneut Gelegenheit bieten.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333